

§ 77 K-GV

K-GV - Kärntner Gemeindestruktur-Verbesserungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 77

Liegenschaften und Bestandverträge

Die Gemeinde, der ein Teil einer anderen Gemeinde angeschlossen wird, ist für den Bereich dieses Gebietes Rechtsnachfolgerin:

- a) hinsichtlich des gemeindlichen Liegenschaftsvermögens samt Zubehör und
- b) hinsichtlich der von der früheren Gemeinde abgeschlossenen Bestandverträge.

In Kraft seit 01.01.1973 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at